



**GEMEINDE
REISISWIL**

**Reglement zur Erhebung
von Konzessionsabgaben
der Stromversorgung**

der

**Einwohnergemeinde
Reisiswil**

vom 25. November 2021

Gültig ab: 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

REGLEMENT ZUR ERHEBUNG VON KONZESSIONSABGABEN DER STROMVERSORGUNG.....	3
Art. 1	3
Zweck	3
Art. 2	3
Benützung des öffentlichen Grundes	3
Art. 3	3
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	3
Art. 4	4
Inkraftsetzung	4
Auflagezeugnis:.....	4

Die Gemeindeversammlung Reisiswil erlässt, gestützt auf

- Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007,
- Artikel 4 des Organisationsreglements (OgR) für die Einwohnergemeinde Reisiswil vom 22. November 2018,

folgendes

Reglement zur Erhebung von Konzessionsabgaben der Stromversorgung

Art. 1

Zweck

Mit vorstehendem Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Reisiswil mit der Energieversorgungsunternehmung onyx Energie AG, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

Art. 2

Benützung des öffentlichen Grundes

Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Reisiswil für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

Art. 3

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Reisiswil für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.

² Die Abgabe beträgt Rp. 1.5 pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespiessenen Energie. Die Abgabe ist auf Fr. 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

³ Für Anlagen mit durch das EVU unterbrechbarem Verbrauch wird ein reduzierter Satz von 0.5 Rp. pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespiessenen Energie erhoben. Die Abgabe ist auf CHF 96.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

⁴ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung ans Gemeinwesen gemäss Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁵ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe gemäss Abs. 2.

Art. 4

Inkraftsetzung ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden das Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Reisiswil und der Konzessionsvertrag mit der onyx Energie Netze vom 26. Januar 2006 sowie weitere widersprechende Vorschriften aufgehoben.

Reisiswil, 25. November 2021

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE REISISWIL

Der Gemeindepäsident: Die Gemeindeschreiberin:


Andreas Schärer


Denise Jordi

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement zur Erhebung von Konzessionsabgaben der Stromversorgung vom 21. Oktober 2021 bis zum 25. November 2021 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Reisiswil öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 21. Oktober 2021 vorschriftsgemäss publiziert.

4919 Reisiswil, 26. November 2021

Die Gemeindeschreiberin:


Denise Jordi